

Visum zur Arbeitsplatzsuche für Qualifizierte

1. Allgemeine Hinweise

Ihr Visumsantrag kann erst angenommen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen. Die Unterlagen sind im Original **mit jeweils zwei Kopien** vorzulegen. Fremdsprachige Unterlagen sind **mit amtlicher deutscher Übersetzung** vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass Sie persönlich zur Antragsstellung in die Botschaft kommen müssen. Eine Zusendung der Antragsunterlagen per Post ist nicht möglich.

Die Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland in Krakau, Breslau und Danzig stellen keine Visa aus und erteilen auch keine Informationen zur Visabeantragung. Die **Visastelle** der Botschaft **Warschau** ist **für ganz Polen zuständig**.

Dieses Visum ermöglicht es interessierten Fachkräften aus Drittstaaten, die **einen Hochschulabschluss** oder einen **beruflichen Ausbildungsabschluss** besitzen, für max. sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland zu kommen, um vor Ort eine ihrer Qualifikation entsprechende Arbeit zu finden.

Allgemeine Informationen zur Fachkräftemigration finden sie im Fachkräfteportal www.make-it-in-germany.com

2. Gebühren

Für die Bearbeitung eines Visumsantrages zur Arbeitssuche nach Abschluss eines Hochschulstudiums wird eine Gebühr in Höhe von 75,- Euro erhoben. **Die Gebühr ist bei Antragstellung in polnischen Zloty zu entrichten.** Es handelt sich um eine Bearbeitungsgebühr. Ein Erstattungsanspruch im Fall einer Ablehnung oder Rücknahme des Antrages besteht nicht.

3. Verfahren

Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel 3 Wochen. Sobald eine Entscheidung vorliegt, wird der Antragsteller/die Antragstellerin umgehend von der Botschaft informiert. Zur Entlastung der Visastelle wird **dringend gebeten, von Sachstandsfragen abzusehen**, weil diese die Bearbeitung der Visumsanträge verzögern.

Sollten Sie während der Gültigkeit Ihres Visums einen Arbeitsvertrag in Deutschland unterschreiben, können Sie die Aufenthaltserlaubnis und die Arbeitserlaubnis direkt bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Eine Ausreise aus Deutschland ist für das Visumsverfahren dann nicht mehr erforderlich.

4. Vorzulegende Unterlagen

- Zwei vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge (die Formulare sind [hier](#) erhältlich)
- 2 aktuelle biometrische Fotos ([Fotomustertafel](#))
- Reisepass mit ausreichender Gültigkeitsdauer (mindestens sechs Monate über die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis hinaus), ausgestellt in den letzten 10 Jahren
- polnische **Aufenthaltsgenehmigung**, gültig seit mindestens 3 Monaten
- Tabellarischer Lebenslauf über den beruflichen Werdegang mit Nachweis der erforderlichen Hochschul-Qualifikation (Diplom, Hochschulabschluss) bzw. Berufsqualifikation (abgeschlossene Berufsausbildung mit entspr. Anerkennungsbescheid der zuständigen deutschen Stelle) sowie **Nachweis über die Anerkennung der Qualifikation in Deutschland**

Bei akademischer Qualifikation: Die Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses ist Grundvoraussetzung für die Beantragung eines Visums zur Arbeitsplatzsuche. Die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse kann auf folgender Internetseite überprüft werden: <http://anabin.kmk.org>. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte dem gesonderten Merkblatt zu Nachweisen ausländischer Hochschulqualifikationen.

Bitte beachten Sie, dass ggf. ein Zeugnisanerkennungsverfahren notwendig ist.

Bei nicht-akademischer Qualifikation: Die Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation ist Grundvoraussetzung für die Beantragung eines Visums zur Arbeitsplatzsuche. Das erforderliche Anerkennungsverfahren ist **VOR** der Visumantragstellung zu durchlaufen. Der entsprechende **Anerkennungsbescheid** ist bei Visumantragstellung vorzulegen. Nachreichungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Weitere Informationen zur Anerkennung ausländischer Ausbildung finden Sie auf: www.anererkennung-in-deutschland.de

- Bei nicht-akademischer Qualifikation:** Nachweis über Deutschkenntnisse auf mind. B1-Niveau
- Motivationsschreiben mit Angaben zur geplanten Arbeitsplatzsuche (Branche, Region, geplanter Aufenthaltsort/Unterkunft, etc.) in deutscher oder englischer Sprache
- Soweit bereits verfügbar, weitere Nachweise über Ihre Vorbereitung der Arbeitsplatzsuche (z.B. Einladungen zu Vorstellungsgesprächen)
- Nachweis der Finanzierung des Aufenthaltes. Dieser kann erbracht werden durch eine förmliche Verpflichtungserklärung nach §§ 66 bis 68 des Aufenthaltsgesetzes, in der sich eine dritte Person schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet. Ausländerämter und Meldebehörden in Deutschland halten dafür entsprechende Formulare bereit. Alternativ

kann auch ein Guthaben bei einer deutschen Bank in der Form eines Sperrkontos in Höhe von mindestens 5.682,- Euro mit einem monatlichen Verfügungshöchstbetrag von 947,- Euro eingezahlt werden.

Weitere Informationen zur Eröffnung eines Sperrkontos in Deutschland finden Sie auf unserer Internetseite unter: „Eröffnung eines Sperrkontos in Deutschland“. Die dort genannten Institute bieten derzeit aber offenbar keine Sperrkonten für Arbeitssuchende an.

- Nachweis über eine Krankenversicherung in Deutschland (Mindestdeckung: 30.000,- Euro)

Die Botschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern.